

Tagung Stammzellforschung, 17. und 18.1.2008, Wien

Institut für Ethik und Recht in der Medizin der Universität Wien
Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt, Wien

*Honorarprofessor
SC i.R. Dr. Raoul Kneucker
Universität Innsbruck – Universität Wien*

Stammzellforschung: europäische und österreichische Forschungspolitik Forschungsethik in den Rahmenprogrammen der europäischen Gemeinschaft

*Indexwörter: (embryonale) Stammzellforschung, EU-Rahmenprogramme für F&T,
Bioethik; Ethik-Kommissionen, Schutz des Lebens; Forschungsfreiheit*

Abstract

Artikel 6 des 7. EU- Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 – 2013) regelt, wie bei Anträgen auf Forschungskooperation und Forschungsförderung aus Gemeinschaftsmitteln vorzugehen ist, wenn mit den geplanten Forschungsaktivitäten ethische Fragen verbunden sind; Stammzellforschungen sind ausdrücklich einbezogen.

Artikel 6 Rahmenprogramm stellt einen politisch erzielten Kompromiss zwischen den kontroversiellen Positionen der Mitgliedstaaten dar. Die ethisch-philosophisch und/oder religiös-theologisch fundierten Positionen zu Ende gedacht hätten keinen Kompromiss erlaubt. Der Kompromiss kann als Musterbeispiel eines politischen Ausgleichs gesehen werden; in der Abwägung der Werte in den berührten Grund- und Menschenrechten, insbesondere des Schutzes des Lebens und der Wissenschaftsfreiheit, gestattet er zugleich eine Rücksichtnahme sowohl auf die einzelnen forschungsethischen Positionen der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes als auch die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Stammzellforschung in Europa.

Diese These ist politikwissenschaftlich und juristisch zu argumentieren; sie kann erhärtet werden.